

## Beitrags- und Entgeltordnung des Deutschen Segelflugverbandes e.V.

(ab 01.01.2023)

Amtsgericht Braunschweig, VR 201389

Der Deutsche Segelflugverband (DSV) erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern gemäß §§ 4 und 8 seiner Satzung Beiträge und Entgelte. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Entgelte regelt diese Beitrags- und Entgeltordnung.

### **1. Beitragssätze**

Die Beitragssätze sind differenziert nach Art der Mitgliedschaft. Die Art der Mitgliedschaft regelt die Satzung in §4.

#### **DSV-Beitragssätze**

- 1.1. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.
- 1.2. Jugendliche natürliche Personen (14 - 21 Jahre) entrichten jeweils den halben für Erwachsene geltenden Beitragssatz. Das Jahr, in dem der/die Jugendliche den 14. Geburtstag hat, ist beitragsfrei, bis zum Jahr des 21. Geburtstages wird der Beitrag für Jugendliche berechnet.
- 1.3. DSV-Vereine müssen mehr als 7 Mitglieder melden.
- 1.4. Der Beitragssatz für Förderer nach § 4.2.c bis 4.2.h wird bei deren Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart.

		Erwachsene >21 Jahre p.a.	Jugendliche 14-21 Jahre p.a.
<b>Ordentliche Mitglieder</b>	Einzelmitglied	24,00 EUR	12,00 EUR
	Mitglied in einem DSV-Verein	18,00 EUR	9,00 EUR
	Mitglied in einem DSV-Verein und weiterem Luftsportverband	12,00 EUR	6,00 EUR
	Mitglied in einem DSV-Verein und weiterem Luftsportverband auf Grundlage eines Kooperationsvertrages	9,60 EUR	4,80 EUR
<b>Fördermitglieder</b>	Natürliche Person	3,00 EUR	3,00 EUR
	Förderer als juristische Person	i. d. R. 500,00 EUR	---

## 2. Beitragserhebung

Die gesamte Mitgliederverwaltung des DSV erfolgt über das mit hohen IT-Standards gesicherte DSV-Meldeportal (LSVplus.de bzw. Vereinsflieger.de). Hierüber erfolgen alle Meldungen und der Versand der Korrespondenz zu Beiträgen und Entgelten per E-Mail. Der DSV ermittelt den fälligen Beitrag seiner Mitglieder und versendet die Rechnungen nach den unten genannten Regelungen an seine Mitglieder.

- 2.1. Abzuführende Beiträge für Organisationen, in denen der DSV Mitglied ist, werden gegebenenfalls in den DSV-Mitgliedsbeitrag eingerechnet oder vom DSV pauschal getragen. Sie werden an die entsprechenden Organisationen nach deren Vorgaben abgeführt.
- 2.2. Der Beitrag von DSV-Vereinen, die mindestens 7 Vereinsmitglieder gemeldet haben, wird quartalsweise mittels Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 2.3. Natürliche Personen ohne Verein zahlen den unteilbaren Jahresbeitrag bei Aufnahme und dann jeweils zum Jahresbeginn.
- 2.4. Fördermitglieder entrichten jährlich den vereinbarten Beitrag.
- 2.5. Für die Beitragszahlung gelten alle üblichen Bezahlweisen, vorzugsweise das Bankeinzugsverfahren zum jeweiligen Zeitpunkt.
- 2.6. Bei natürlichen Personen nach 2.3 und Förderern nach 2.4 erfolgt der Bankeinzug am 15. Februar.

## 3. Regelungen bei Verzug

- 3.1. Der Geschäftsführende Vorstand des DSV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Betreibungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist und die Mahnung an die letzte dem DSV bekannte Adresse als „unzustellbar“ zurückgekommen ist.

Der DSV ist berechtigt, für gesondert vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Einzelfalllösungen für Vereine oder Flugplätze sowie für Vereinsmitglieder bei der Bearbeitung durch direkte Mitwirkung des DSV sowie für Lehrgänge, Schulungen, Versicherungsprämien etc.) gesonderte Entgelte zu erheben.

Genehmigt am 25.02.2023